



**HOHENLOHE
KREIS**



**HOHENLOHE
KREIS**

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt. Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01.03.2019 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten			Gebühr
	bis	25.000.- €	231,00 €
über	25.000.- € bis	100.000.- €	462,00 €
über	100.000.- € bis	400.000.- €	693,00 €
über	400.000.- € bis	800.000.- €	1.155,00 €
über	800.000.- € bis	2.000.000.- €	1.848,00 €
über	2.000.000.- € bis	5.000.000.- €	2.772,00 €
über	5.000.000.- €	je angefangene 5 Mio.	2.772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 350.000.- €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35 % aus 450,00 €	157,50 €
19 % MwSt. aus 450,00 €	85,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

Wer schuldet die Gebühr?

Jeder Eigentümer hat ein großes Interesse daran, dass sein Eigentum an Grundstücken und Gebäuden gesichert ist und das Liegenschaftskataster vollständig und richtig geführt wird. Daher ist die Gebühr von den Eigentümern zu tragen.

Landratsamt Hohenlohekreis
Vermessungsamt

Stettenstraße 31
74653 Künzelsau

Tel.: 07940 18-1150
E-Mail: vermessungsamt@hohenlohekreis.de

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08:00 -12:00 Uhr
Do: 13:00 -17:30 Uhr



Wenn Sie mehr über das Landratsamt Hohenlohekreis sowie das Vermessungsamt erfahren möchten, besuchen Sie uns im Internet:

www.hohenlohekreis.de



Informationen
zur
Gebäudeaufnahme

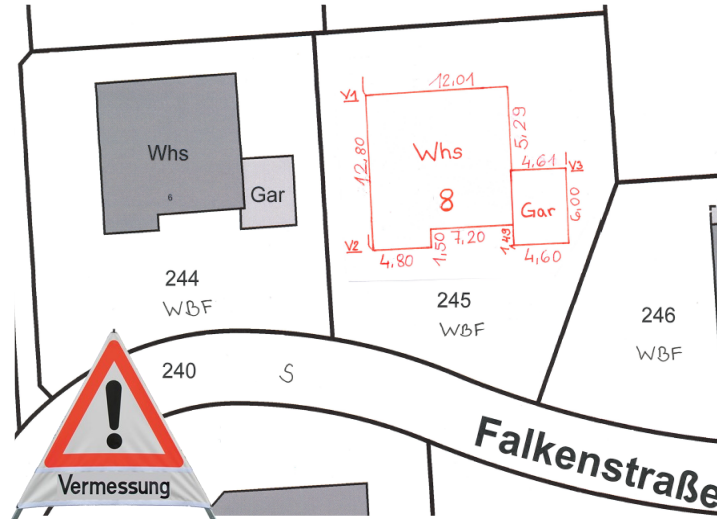
Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte

Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.



Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigungen der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten.
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks.
- Beschreibung und Darstellung des aufgenommenen Gebäudes im Liegenschaftskataster.

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

